



## **Satzung des Vereins**

## **Heimatkreis Isselburg**

## **in Isselburg**

**in der Fassung vom 31.10.2000**

**einschließlich 1. Änderung gemäß  
Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 11.02.2020**

**[www.heimatkreis.com](http://www.heimatkreis.com)**  
**[Info@heimatkreis.com](mailto:Info@heimatkreis.com)**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt - als Nachfolger der am 16.2.1990 als unselbständig eingerichteten Abteilung Heimatkreis des Isselburger Schützenvereins von 1856 eV - den Namen

### **HEIMATKREIS ISSELBURG**

Er hat seinen Sitz in Isselburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege sowie der Heimatkunde. Überliefertes und Neues soll sinnvoll vereint, lebendig erhalten und weiterentwickelt werden. Der Verein will die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie erhalten, fördern und stärken. Dieser Satzungszweck wird zum Beispiel verwirklicht durch die Mitwirkung bei der:
  - a) Erforschung der Heimatgeschichte und Pflege des Kulturgutes.
  - b) Pflege von Sitten, Gebräuchen und Mundart.
  - c) Pflege und Mitgestaltung des historischen Stadtbildes, Pflege der heimatlichen Natur sowie Stärkung des Interesses an der heimischen Landschaft (z. B. Anregung und Mitwirkung bei der Anlegung von Wanderwegen, Erhaltung des Landschaftsbildes usw.).
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge**

- 1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Heimatkreises zu fördern bereit sind.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird sofort wirksam.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende.

- 4) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
- 6) Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.
- 7) Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, kann keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
- 8) Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 5)
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 6)

#### **§ 5 Vorstand**

- 1) Dem Vereinsvorstand gehören an:
  - a) Vorsitzender / Vorsitzende
  - b) stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende
  - c) Geschäftsführer / Geschäftsführerin
  - d) Kassenwart / Kassenwartin
  - e) Schriftführer / Schriftführerin
  - f) weitere Mitglieder
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur
  - a) der Vorsitzende / die Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin,
  - d) der Kassierer / die Kassiererin
  - e) der Schriftführer / die Schriftführerin;jeweils zwei von ihnen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand.
- 3) Vorsitzender / Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer / Geschäftsführerin, Kassenwart / Kassenwartin und Schriftführer / Schriftführerin bilden den engeren Vorstand.
- 4) Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende bzw. engere Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

- 5) Geschäftsführender Vorstand und engerer Vorstand sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6) Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählende Vorstand wird jeweils zur Hälfte neu gewählt. Die zweite Hälfte des Vorstands ist im Abstand von drei Jahren zur Wahl der ersten Hälfte des Vorstands neu zu wählen. Die erste Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder umfasst Vorsitzenden / Vorsitzende, Kassenwart / Kassenwartin und nach Los die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder. Die zweite Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder umfasst stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer / Geschäftsführerin, Schriftführer / Schriftführerin und nach Los die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, zum Beispiel durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8) Der Vorstand ist, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, beschlussfähig unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 9) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, oder durch Aushang in mindestens 3 Geschäften der Stadt Isselburg oder durch Ankündigung in mindestens 3 der in Isselburg erscheinenden Tageszeitungen oder Anzeigenblätter mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3) Sie wird geleitet vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bzw. eine andere Versammlungsleiterin wählen.

## **§ 7**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 8 Geschäftsordnung, Vereinsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Protokolle**

- 1) Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- 2) Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer bzw. die Schriftführerin. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

## **§ 11 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

- 1) Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Isselburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4) Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen bestellen.

Isselburg, den 31. Oktober 2000 / 11. Februar 2020

Gründungsmitglieder:

- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Paul Biermann      | ....gez. Biermann   |
| 2. Clemens Stockhorst | ....gez. Stockhorst |
| 3. Klemens Hakvoort   | ....gez. Hakvoort   |
| 4. Ingrid Hakvoort    | ....gez. Hakvoort   |
| 5. Helma Berger       | ....gez. Berger     |
| 6. Wolfgang Brinkmann | ....gez. Brinkmann  |
| 7. Trude Fukking      | ....gez. Fukking    |
| 8. Josef Hüls         | ....gez. Hüls       |
| 9. Susanne Lörmann    | ....gez. Lörmann    |
| 10. Dieter Tasch      | ....gez. Tasch      |
| 11. Fritz Stege       | ....gez. Stege      |
| 12. Günter Kleemann   | ....gez. Kleemann   |